



II-14634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7428/1-Pr 1/94

6702 /AB

1994-08-01

zu 6810 JS

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6810/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haller, Mag. Haupt, Meisinger, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend strafrechtliche Verfolgung im Zusammenhang mit rechtswidrigen Bestellungen von bezahlten Vizepräsidenten, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wurden die Verhandlungen beim Österreichischen Arbeiterkammertag in Wien von den Strafverfolgungsbehörden in strafrechtlicher Hinsicht überprüft, zumal dort offenbar sogar unter Beiziehung rechtskundiger Personen die gesetzwidrige Bestellung eines vierten Arbeiterkammervizepräsidenten für Tirol ausgehandelt wurde?
2. Wenn nein, warum nicht?
3. Wenn ja, was war das Ergebnis dieser Erhebungen?
4. Gibt es andere Kammern in Österreich, bei denen bezahlte Funktionärsposten über die nach Gesetz zulässige Zahl hinaus beschlossen wurden?
5. Wenn ja, um welche Kammern und Funktionen handelt es sich und wie sind die Strafverfolgungsbehörden diesbezüglich tätig geworden?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Diesbezügliche Erhebungen hat die Staatsanwaltschaft Innsbruck entsprechend dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 31.7.1992 veranlaßt. Sie erbrachten keine verlässlichen Hinweise darauf, daß die Bestellung eines vierten Vizepräsidenten der Tiroler Arbeiterkammer auf der Ebene des Österreichischen Arbeiterkammertages in Wien ausgehandelt bzw. beschlossen worden wäre.

Zu 4 und 5:

Im Zuge des erwähnten Strafverfahrens wurde bekannt, daß es auch im Bereich der Arbeiterkammer Kärnten zur Bestellung eines vom Gesetz nicht vorgesehenen vierten Vizepräsidenten gekommen ist. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat daher diesbezügliche Erhebungen anstellen lassen. Es ergab sich jedoch kein für eine weitere strafrechtliche Verfolgung aussichtsreiches Ergebnis. Das Verfahren wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt.

27. Juli 1994

